

Richtlinie zur Feststellung der Bewährung einer Juniorprofessur gemäß § 39 Abs. 5 HG

Das Beamtenverhältnis einer Juniorprofessorin/eines Juniorprofessors soll mit ihrer bzw. seiner Zustimmung im Laufe des dritten Jahres um weitere drei Jahre verlängert werden, wenn sie oder er sich als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer bewährt hat. Die Entscheidung des Rektorats wird auf der Grundlage folgender Unterlagen und des nachstehend beschriebenen Verfahrens gefällt:

1. Selbstbericht der Juniorprofessorin/des Juniorprofessors
2. Ergebnisse der Lehrevaluation
3. zwei Gutachten zu den Leistungen in der Forschung, davon mindestens ein externes
4. Bericht der Evaluierungskommission
5. Vorschlag des Fachbereichs/FBR

Der Fachbereichsrat setzt eine Evaluierungskommission ein, die in Anlehnung an § 3 der Berufsordnung der WWU gebildet wird. Ihr gehören drei Hochschullehrer, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und eine Studierende/ein Studierender.

Die Evaluierungskommission führt das Evaluierungsverfahren zu Forschung und Lehre durch. Ihr obliegt die Auswahl der externen Gutachter. Es ist zudem ihre Aufgabe, die bei Arbeitsantritt vorgefundenen Arbeitsbedingungen der Juniorprofessorinnen und -professoren festzuhalten und mögliche Auswirkungen mit zu berücksichtigen. Die Evaluierungskommission erarbeitet einen Bericht und eine Empfehlung an den Fachbereichsrat.

Selbstbericht der/des Juniorprofessorin/-professors

Des Selbstbericht ist eingeteilt in einen Bereich zur Forschung und einen Bereich zur Lehre und berücksichtigt bspw. folgende Punkte:

Bereich Forschung:

- Nennung und Erläuterung der wichtigsten Forschungsthemen
- Nennung und Darstellung der Kooperationen (internen sowie externe nationale und internationale)
- Publikationen im Berichtszeitraum

- Nennung und Erläuterung der im Berichtszeitraum gestellten Drittmittelanträge
- Auflistung der im Berichtszeitraum eingeworbenen Drittmittel
- Nennung der im Berichtszeitraum erhaltenen Preise und Auszeichnungen
- Nennung der betreuten Promotionen
- Mitarbeit in wissenschaftlichen Gremien

Bereich Lehre:

- Kurze Erläuterung zur Einbindung in vorhandene Studiengänge
- Nennung der durchgeführten Lehrveranstaltungen
- Kurze Darstellung der Lehrinhalte sowie der Didaktik/Methodik
- Beratung und Betreuung von Studierenden
- Einbindung in Prüfungen
- Betreuung von Studienabschlussarbeiten
- Besuch hochschuldidaktischer Veranstaltungen/eigene Weiterbildung
- Ergebnisse der studentischen Lehrveranstaltungskritik und ggfs. Stellungnahme zu den Ergebnissen der Lehrevaluation

darüber hinaus:

- fachbereichsübergreifendes Engagement
- Mitarbeit in der universitären Selbstverwaltung

Externes Gutachten

- Die Kommission soll mind. 1 externes Gutachten von einem fachlich ausgewiesenen Experten einholen. Das Einholen ausschließlich interner Gutachten bedarf einer detaillierten Begründung und stellt den Ausnahmefall dar.
- Das Vorschlagsrecht für die Auswahl der/des externen Gutachterin/Gutachters liegt bei der Evaluierungskommission.
- Die Gutachterin/Der Gutachter soll mindestens den Selbstbericht der/des Juniorprofessorin/-professors zur Kenntnis erhalten und darüber hinaus die Möglichkeit erhalten, weitere Informationen einzuholen.
- Das Gutachten soll sich zwar eher auf die Forschungsleistung beziehen, darüber hinaus jedoch auch eine perspektivische Einschätzung der Juniorprofessorin/des Juniorprofessors bezüglich ihrer/seiner Berufungsfähigkeit am Ende der zweiten Phase beinhalten.

Bei der Auswertung der einzelnen Punkte sollte dem Umstand Rechnung getragen werden, dass einzelne Kriterien in den jeweiligen Fakultäten und Fächerkulturen eine unterschiedliche Bedeutung haben. Die Gewichtung muss daher von der Evaluierungskommission, die aus Fachleuten aus den einzelnen Gebieten zusammengesetzt wird, vorgenommen werden.

Im Interesse der Juniorprofessorinnen und –professoren sollte die Evaluierungskommission ohne Verzögerungen arbeiten und zu einem möglichst frühen Zeitpunkt ihr Ergebnis vorlegen. Hierzu ist im Folgenden zur Orientierung ein zeitlicher Ablaufplan beigefügt. Es ist jedoch zu beachten, dass dieser einen idealtypischen Ablauf abbildet. Eine entsprechend frühzeitigere Auseinandersetzung und Planung der einzelnen Bestandteile (z. B. Zusammensetzung der Kommission und Auswahl der Gutachter) ist daher unerlässlich.

Verfahrensschritt	Zeitleiste ab Beginn der Dienstzeit der/des JP
Aufforderung/Erinnerung durch den Dekan an die/den JP, den Selbstbericht binnen eines Monats einzureichen Benennung der Evaluierungskommission durch den Fachbereichsrat;	2 Jahre, 6 Monate
Benennung u. Bestimmung der Gutachter/Innen durch die Evaluierungskommission	2 Jahre, 6 Monate
Eingang Selbstbericht der/des JP und Weiterleitung an Gutachter	2 Jahre, 7 Monate
Eingang Bericht der Gutachterinnen/Gutachter	2 Jahre, 8 Monate
Bericht der Kommission	2 Jahre, 9 Monate
Beschluss des Fachbereichsrats und Weiterleitung des Antrags an das Rektorat	2 Jahre, 10 Monate
Beschlussfassung des Rektorats Bearbeitung durch die Personalabteilung	2 Jahre, 11 Monate